

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe einer Wirtschaftskonzession im Bezirk der Stadt Hörde.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70, 75, 82 und 90 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. März, 29. April und 5. September 1907 wird für die Stadt Hörde nachstehende Steuer-Ordnung erlassen.

§ 1.

Der Erwerb der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft, Schenkwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbe-Ordnung) im Bezirke der Stadt Hörde unterliegt einer von dem Erwerber der Erlaubnis zu zahlenden Gemeindesteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Die Steuer beträgt:

- a) wenn der Gewerbebetrieb in die I. Steuerklasse gehört . . . 1500 Mk.
- b) " " " " II. " " . . . 1200 Mk.
- c) " " " " III. " " . . . 800 Mk.
- d) " " " " IV. " " . . . 400 Mk.
- e) wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von Gewerbesteuer frei ist . . . 200 Mk.
- f) wenn es sich lediglich um die Erlangung der Erlaubnis zum Ausschank von Wein und Likören in Konditoreien und Kaffees, sowie zum Betriebe einer Kleinhandlung mit Branntwein handelt, sofern der Betrieb in die III. oder eine höhere Gewerbesteuerklasse gehört, . . . 500 Mk.
- andernfalls . . . 100 Mk.

§ 3.

Nur die Hälfte der Sätze des § 2 wird erhoben:

- a) im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft u. durch einen anderen Gewerbetreibenden (Wirtschaftsübertragung);
- b) im Falle der Verlegung der für ein bestimmtes Grundstück erteilten Konzession auf ein anderes Grundstück im Stadtbezirke (Wirtschaftsverlegung).

§ 4.

Ist in einem Kaufvertrage der Wert der Konzession festgesetzt, so beträgt die Steuer 1 Prozent vom Werte der Konzession. Bei dieser Berechnung dürfen jedoch nicht die in §§ 2 und 3 festgesetzten Beträge überschritten werden.

§ 5.

Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) wenn auf demselben Grundstück für einen Neubau eine Konzession derselben Art und desselben Umfangs ohne Ausdehnung auf eine neue Vertriebsart dem bisherigen Konzessionsinhaber erteilt wird;
- b) wenn die Wirtschaft in derselben Art oder in demselben Umfange von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling oder Ehegatten übergeht.